

INHALT

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
181	08.10.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124316962	370
182	02.10.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124609993	370
183	02.10.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124316817	371
184	11.10.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2-362130-B3837	371
185	08.10.2019	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein- Westfalen (UVP) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVP, § 1 Abs. 1 UVP NRW	372
186	09.10.2019	Bekanntmachung über eine Widmung von Straßen bzw. von Straßenteilen im Gemeindegebiet Saerbeck	373
187	08.10.2019	Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung Nr. 08/2019 (Allgemeinverfügung) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Untersuchungsgebietes im Kreis Steinfurt	375

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**181. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124316962**

Gegen Frau Andrea Wagner, zuletzt wohnhaft in 22115 Hamburg, Steinbeker Hauptstr.143, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 26.08.2019 (Az.: 124316962) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 08.10.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 37/2019/181

**182. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124609993**

Gegen Herrn Kanjo Seido, zuletzt wohnhaft in 48499 Salzbergen, Meisenweg 20, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 29.08.2019 (Az.: 124609993) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 02.10.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 37/2019/182

**183. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124316817**

Gegen Frau Louisa Christin Röttger, zuletzt wohnhaft in 48431 Rheine, Neuenkirchener Str. 104 / 2. OG, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.08.2019 (Az.: 124316817) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 02.10.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat
Kreis Steinfurt 37/2019/183

**184. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 36/2-362130-B3837**

Gegen Ralf Jacoblinnert, zuletzt wohnhaft in Het Achtervoort 112, 7523 KG Enschede, Niederlande ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 12.08.2019 (Az.: 36/2-362130-B3837) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A016, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 11.10.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat
Kreis Steinfurt 37/2019/184

**185. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande
Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der
zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des
Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW**

Der Unterhaltungsverband „Dreierwalder Aa“ hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die ökologische Verbesserung des Altenrheiner Bruchgrabens am Venhäuser Weg in Dreierwalde beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 7 - 13 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 08.10.2019

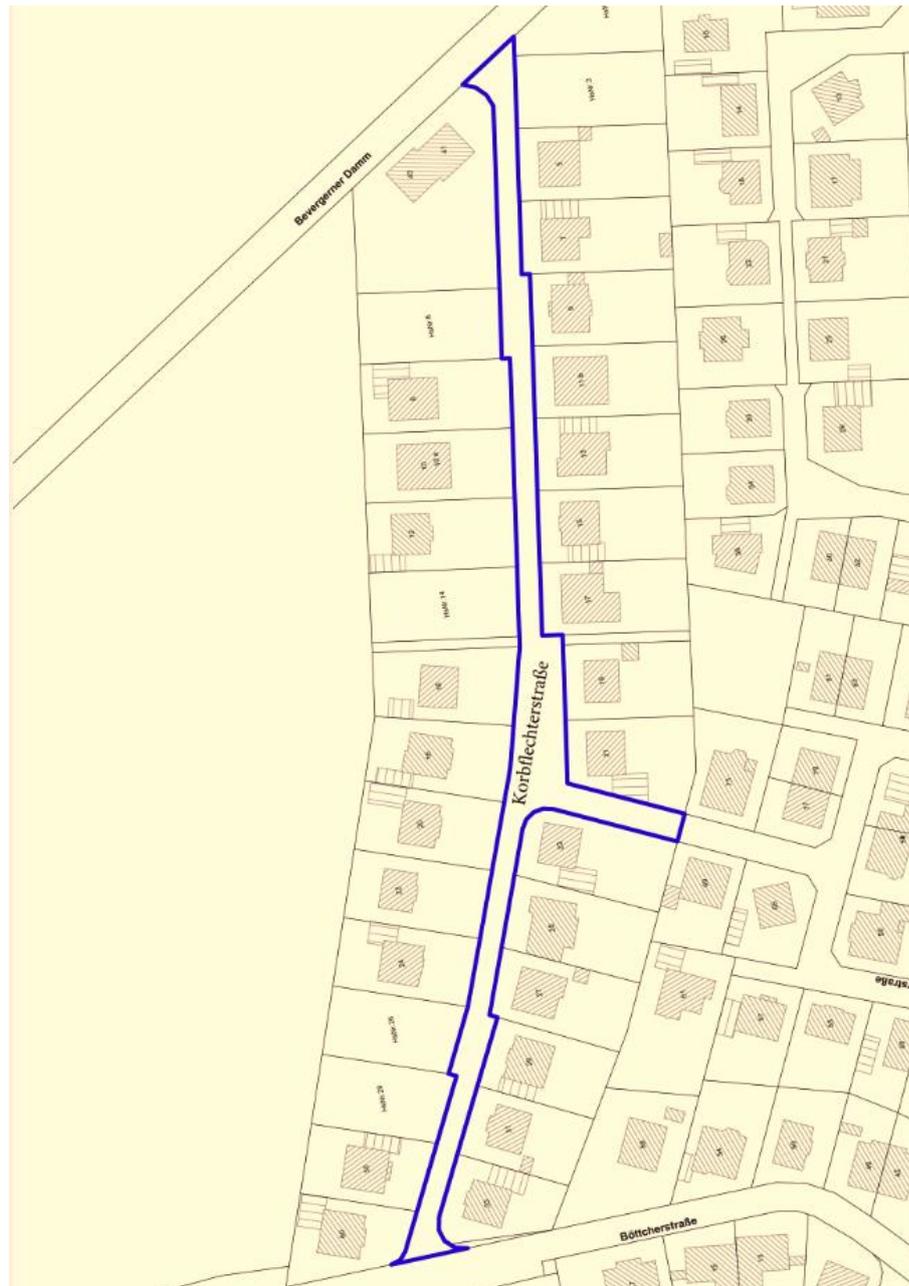
Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 37/2019/185

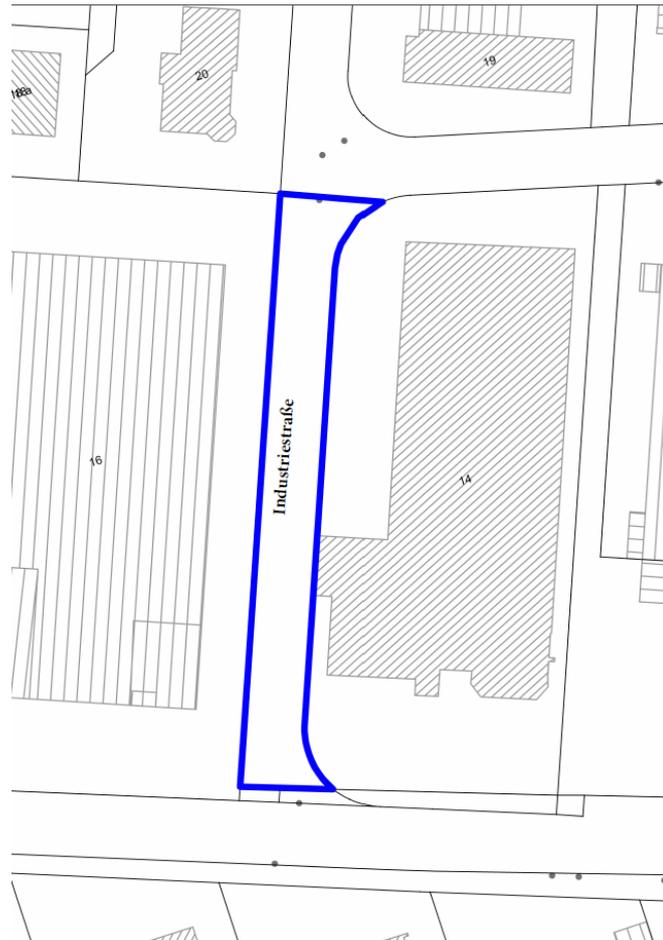
186. Bekanntmachung über eine Widmung von Straßen bzw. von Straßenteilen im Gemeindegebiet Saerbeck

Aufgrund des Ratsbeschlusses der Gemeinde Saerbeck vom 26.09.2019 werden nachstehende Straßen bzw. Straßenteile gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Korbflechterstraße, Gemarkung Saerbeck, Flur 45, Flurstück 756 (teilweise)



2. Industriestraße, Gemarkung Saerbeck, Flur 35, Flurstück 1496 (teilweise)



Die vorstehend genannten Flächen erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrWG NW. Träger der Straßenbaulast ist gem. § 47 StrWG NW die Gemeinde Saerbeck. Im Übrigen bestimmen sich die gewidmeten Flächen nach den vorstehenden Skizzen (ohne Maßstab).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Saerbeck, den 09.10.2019

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
Gez. Roos

Kreis Steinfurt 37/2019/186

187. Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung Nr. 08/2019 (Allgemeinverordnung) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Untersuchungsgebietes im Kreis Steinfurt

Mit dieser Allgemeinverordnung werden folgende Anordnungen getroffen:

- 1. Es wird ein Untersuchungsgebiet entsprechend der beigefügten Karte im Bereich der Stadt Steinfurt festgesetzt und für alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb dieses Gebietes eine amtliche Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut angeordnet.**
- 2. Die Besitzer von Bienenvölkern werden verpflichtet, innerhalb von 1 Woche nach Veröffentlichung dieser Allgemeinverordnung die aktuellen Standorte von Bienenständen innerhalb dieses Untersuchungsgebietes einschließlich der aktuellen Anzahl der jeweils gehaltenen Bienenvölker dem Kreis Steinfurt anzuzeigen. Darüber hinaus ist jeder Standortwechsel innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie jeder Wechsel in den oder aus dem Untersuchungsgebiet unverzüglich anzuzeigen.**
- 3. Für die Anordnungen zu Punkt 1 und 2 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.**

Gründe

Im September 2019 wurde der Nachweis von Sporen des Erregers der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenbestand in der Stadt Steinfurt erbracht (positive Futterkranzprobe). Nach § 3 der Bienen-seuchen-Verordnung kann eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände in einem verdächtigen Gebiet angeordnet werden, wenn zu befürchten ist, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausgebreitet hat oder ausbreitet. Die positive Futterkranzprobe lässt befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut auch bis in andere Bestände der Stadt Steinfurt und Umgebung ausgebreitet hat.

Es kann zwar aufgrund mangelnder Klinik noch nicht der Ausbruch der Seuche festgestellt werden, aber die festgestellten Sporen lassen darauf schließen, dass sich die Erreger bereits in diesem Bereich befinden. Der Kreis Steinfurt hat daher ein Untersuchungsgebiet entsprechend der beigefügten Karte festgelegt. Durch die Anordnung der amtlichen Untersuchung soll sichergestellt werden, dass die Seuche rechtzeitig erkannt und durch geeignete Maßnahmen bekämpft werden kann.

Die amtliche Untersuchung wird durch Bedienstete oder durch Beauftragte der Veterinärbehörde durchgeführt. Das können in diesem Falle auch beauftragte Bienensachverständige sein. Tierhalter und Verfügungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken, Ge-schäfts-, Wirtschafts-, Betriebs-, Lager- und Wohnräumen durch die Bediensteten und Beauftragten der Veterinärbehörde nach den gesetzlichen Vorgaben zu dulden. Außerdem sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhändigen.

Um sicher zu gehen, dass der Veterinärbehörde alle vorhandenen Bienenvölker und Bienenstände bekannt sind, ist zusätzlich die Anordnung zur Anzeige der aktuellen Verhältnisse erforderlich.

Ordnungswidrig handelt in der Regel, wer vorsätzlich oder fahrlässig tierseuchenrechtlichen Anforderungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Sofortige Vollziehung

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Eine sofortige Vollziehung kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung liegt im öffentlichen Interesse, um den Schutz der Bienen vor der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut sofort und nicht erst nach einiger Zeit zu schützen.

Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, würde sich ein Widerspruchs- und Klageverfahren möglicherweise über Jahre hinziehen, bis die Verfügung durchgesetzt werden könnte. In diesem Falle könnte sich die Tierseuche weiter ausbreiten, ohne dass die Verbreitungswege von der Veterinärbehörde erkannt und die Seuche effektiv bekämpft würde. Daher kann mit dem Durchsetzen der Verfügung nicht bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens gewartet werden.

Ihre Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage, insbesondere in finanzieller Hinsicht, sind deshalb dem öffentlichen Interesse an einem sofortigen Schutz der gefährdeten Güter unterzuordnen.

Rechtsgrundlagen

- § 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- § 3 und § 5 b der Bienenseuchen-Verordnung
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV).

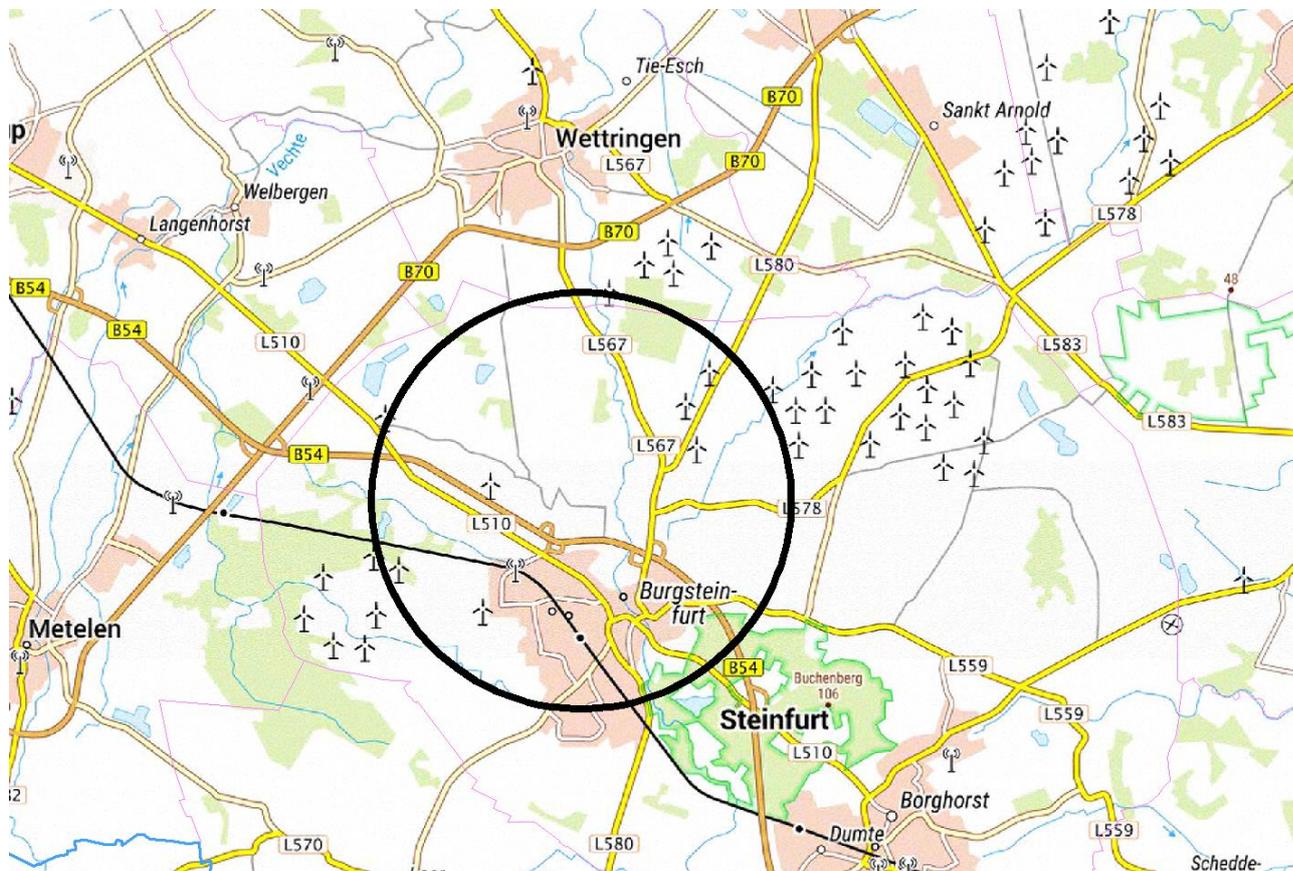
Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen.

Steinfurt, den 08.10.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Im Auftrag
gez. Dr. Brundiars
(Ltd. Kreisveterinärdirektor)

Anlage
1 Karte mit festgelegten Untersuchungsgebieten



Kreis Steinfurt 37/2019/187